

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 30.09.2012

viersicht crossmedia oHG, Bei den Mühlen 70, 20457 Hamburg

Tel 040 703 838-0, Fax 040 703 838-11

www.viersicht.de, info@viersicht.de

§1 Geltungsbereich

I. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen viersicht crossmedia oHG, Bei den Mühlen 70, 20457 Hamburg (nachfolgend „viersicht“) und dem Kunden. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden. Die AGB sind im Internet unter <http://www.viersicht.de/agb> jederzeit einzusehen.

II. viersicht ist berechtigt diese AGB zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten der neuen AGB per E-Mail oder postalisch mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der neuen AGB, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden und wirken sich diese Änderungen

auch unmittelbar auf das bestehende Vertragsverhältnis aus, so kann der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung den Vertrag kündigen.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, wir stimmen diesen im Einzelfall zu. Gegenbestätigungen des Kunden mit Hinweis auf deren AGB wird hiermit widersprochen.

IV. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail versandt werden.

§2 Angebot & Vertrag

I. Alle Angebote von viersicht sind freibleibend und unverbindlich.

II. Der Kunde ist bei Erteilung eines Auftrages drei Wochen an seine Erklärung gebunden. Ein Vertrag zwischen viersicht und dem Kunden kommt zustande, wenn viersicht den Auftrag schriftlich oder durch Erbringung von Leistung bestätigt.

III. viersicht ist zu jeder Zeit berechtigt von ihr angebotene kostenlose Dienste einzustellen, ohne dass dem Kunde daraus ein Recht auf Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Kündigung entsteht.

IV. Leistungsänderungen

1. Möchte der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von viersicht zu erbringenden Leistungen ändern, so muss er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber viersicht äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von acht Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann viersicht von dem Verfahren nach § 2 IV (2) bis (5) dieser AGB absehen.

2. viersicht prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt viersicht, dass die zu erbringenden Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt viersicht dem Kunden dieses mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt viersicht die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird viersicht dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

4. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

5. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach § 2 IV (2) dieser AGB nicht einverstanden ist.

6. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben. viersicht wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

7. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von viersicht berechnet.

8. viersicht ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von viersicht für den Kunden zumutbar ist.

V. Rücktritt

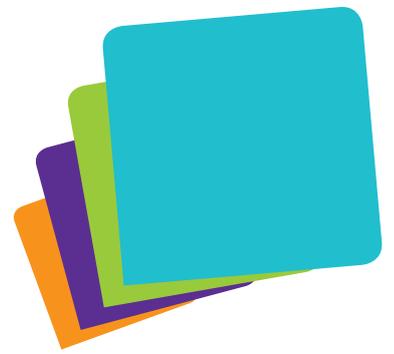
Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten oder eine Kündigung der Vertragsverhältnisse aussprechen, wenn viersicht diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§3 Termine/Lieferverpflichtungen

I. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von viersicht nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

II. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz

2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.



III. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat viersicht nicht zu vertreten und berechtigen viersicht, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. viersicht wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

IV. Von uns zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farb-,

§4 Zahlung/Fälligkeit

I. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter (z.B. Künstlersozialabgaben, Zölle, usw.). Reisekosten sind nur zu erstatten, wenn der Anreiseweg vom Sitz von viersicht mehr als 50 Km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann viersicht eine Handling Fee in Höhe von 30% des Kostenvoranschlags oder Budgetplanung erheben.

II. Die Vergütung von viersicht erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, der monatlich in Rechnung gestellt wird. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von viersicht, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. viersicht ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von viersicht erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.

III. Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

IV. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leis-

ung von viersicht getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von viersicht für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

V. Unsere Lieferverpflichtungen sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von uns zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber. Bei Versand per E-Mail gilt die E-Mail als versandt wenn diese des Server des Providers von viersicht ohne Fehler verlassen hat.

VI. Rechnung von viersicht sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

VII. Bankspesen, die durch den Kunden entstanden sind (z.B. Zahlung per Scheck, Auslandsüberweisung, Rücklastschrift einer Lastschrift mangels Kontodeckung) gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

VIII. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von viersicht zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB (Unwirksamer Ausschluss von Forderungsabtretungen) bleibt hiervon unberührt.

IX. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

X. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

XI. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§5 Zusammenarbeit

I. Der Kunde verpflichtet sich zur Angabe aller erforderlichen Daten.

II. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich unverzüglich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen gegenseitig.

III. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen viersicht unverzüglich mitzuteilen.

IV. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für ihre Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

V. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich

jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

VI. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

VII. Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird viersicht ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

§6 Pflichten des Kunden

I. Der Kunde unterstützt viersicht bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird viersicht hinsichtlich der von viersicht zu erbringenden Leistungen eingehend briefen.

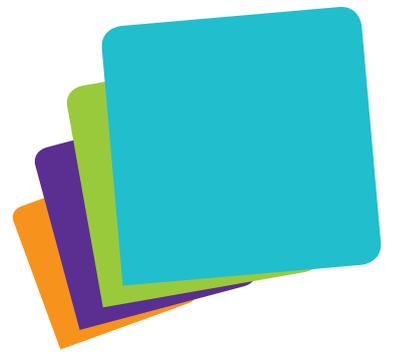
II. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

III. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, viersicht im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat

der Kunde diese viersicht umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass viersicht die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

IV. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

V. Der Kunde verpflichtet sich, die von viersicht zum Zwecke des Zugangs zu deren Diensten erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und viersicht unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass einem unbefugtem Dritten das Passwort bekannt ist.



§7 Pflichten von viersicht

Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich direkt aus dem Vertrag, bzw. dem beauftragtem Angebot.

§8 Beteiligung Dritter

I. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von viersicht tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. viersicht hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn viersicht aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nach kommen kann.

II. viersicht ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

III. viersicht ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln und

Druckerzeugnissen, an deren Erstellung viersicht vertragsmäßig mitwirkt, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Dies gilt auch für die Beauftragung von Providern und anderen Internetdienstleistern. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

IV. Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haften wir nicht.

§9 Rechte

I. Jegliche, auch teilweise Verwendung von uns mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.

II. viersicht gewährt dem Kunden die erbrachten Leistungen, mit Ausnahme der in § 9 I dieser AGB genannten, vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

III. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben, ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

IV. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. viersicht kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

V. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind wir nicht verpflichtet.

§10 Rechte Dritter & Freistellungsklausel

I. Der Kunde ist für alle von ihm oder von Dritten erstellte und publizierte Inhalte selbst verantwortlich.

II. Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der nach seinen Informationen für ihn von viersicht erstellten Medien weder gegen deutsches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößt.

III. Der Kunde verpflichtet sich, viersicht von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern in den von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen; dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

IV. viersicht ist nicht verpflichtet, den Inhalt auf mögliche Rechtsverletzungen zu überprüfen.

§11 Schutzrechtsverletzungen

I. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf viersicht – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung

nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

II. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann unsere Aufgabe, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§12 Gewährleistung/Haftung

I. Von uns gelieferte/erstellte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt/Einsicht, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

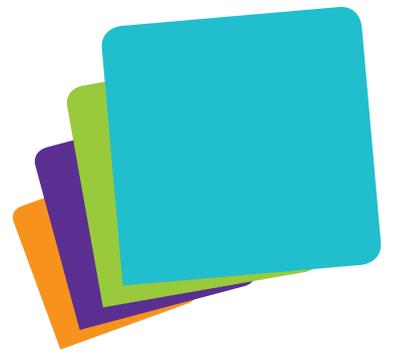
II. Bei Vorliegen von Mängeln steht uns das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.

III. viersicht haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet viersicht nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IV. Die Haftung ist im Falle von Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 25.000 Euro.

V. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet viersicht insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

VI. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von viersicht.



§13 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von viersicht abzuwerben oder ohne Zustimmung von viersicht anzustellen.

§14 Geheimhaltung, Presseerklärung

I. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc..

II. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

§15 Datenschutz

Die von den Interessenten zur Verfügung gestellten Daten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt.

§16 Sonstiges

I. viersicht darf den Kunden öffentlich als Referenzkunden nennen. viersicht darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. Handelt der Auftraggeber in Namen und Rechnung seines Kunden, so ist viersicht berechtigt diesen Kunden ebenfalls als Referenzkunde zu nennen.

II. viersicht behält sich vor, Suchmaschineneinträge und Seitenerstellungen,

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von viersicht der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

III. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

IV. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

V. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-mail – zulässig.

§17 Schlichtung, Gerichtsstand und anwendbares Recht

I. Schlichtung

1. Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

2. Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

3. Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle der Handelskammer Hamburg anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

4. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt, ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

die gegen bestehendes Recht verstoßen und/oder rassistisch/sexistisch oder gewaltverherrlichenden Inhalts, sind nicht zu erstellen oder bei den Suchmaschinen anzumelden.

III. viersicht ist berechtigt eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.

IV. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

5. Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich, verschoben.

II. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes von viersicht zuständig. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist der Hauptsitz von viersicht Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

III. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§18 Salvatorische Klausel

I. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder unwirksam oder nichtig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

II. Im Falle einer ungültigen oder nichtigen Klausel werden die Parteien die ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für etwaige regelungsbedürftige Lücken der Vereinbarung.